

58. Ermächtigt die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreites über Unterhaltsgewährung zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung nach § 1571 Abs. 2 B.G.B.?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1904 i. S. F. (Befl.) w. Ehefr. F. (Kl.). Rep. IV. 459/03.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

... „In der Berufungseinstanz hatte der Beklagte geltend gemacht, die Klägerin sei nicht mehr berechtigt, auf Scheidung zu klagen und die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern; denn in der Klagebeantwortung vom 28. Mai 1902 sei sie aufgefordert worden, entweder das eheliche Leben herzustellen, oder auf Scheidung zu klagen; die Klagebeantwortung sei am 28. Mai 1902 dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden; dieser habe alsbald nach der Zustellung des Schriftsatzes der Klägerin von der Aufforderung Kenntnis gegeben; es sei aber innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 1571 B.G.B. die Scheidungsklage nicht erhoben worden. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand zurückgewiesen, weil die Aufforderung, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Scheidungsklage zu erheben, kein prozessualischer Rechtsbehelf sei und in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Klage auf Unterhaltsgewährung stehe, mithin keine den Rechtsstreit betreffende Prozeßhandlung im Sinne des § 81 B.P.O. darstelle. Die Revision rügt Verletzung dieser Gesetzesbestimmung. Die Rüge erscheint nicht zutreffend.

Nach § 81 B.P.O. ermächtigt die Prozeßvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen. Zu den Prozeßhandlungen gehören auch rechtsgeschäftliche Erklärungen; denn die Ermächtigung zum Angriff und zur Verteidigung im Prozeß enthält die Ermächtigung zur Abgabe und zur Entgegennahme aller zum Angriff und zur Verteidigung erforderlichen Erklärungen, auch wenn diese zugleich Rechtsgeschäfte des materiellen Rechtes sind und deshalb zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben. Hiernach hat das Reichsgericht

schon angenommen, daß die Prozeßvollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von:

Anfechtungserklärungen nach § 143 B.G.B., Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 221, Bd. 49 S. 392, Bd. 53 S. 148; Rücktrittserklärungen, Entsch. a. a. D. Bd. 50 S. 143; Aufrechnungserklärungen, Entsch. a. a. D. Bd. 50 S. 426; Anfechtungserklärungen nach dem Gesetz vom 21. Juli 1879 (20. Mai 1898), Entsch. a. a. D. Bd. 52 S. 343; Ründigungen, Entsch. a. a. D. Bd. 53 S. 212.

Mit Rechtshandlungen solcher Art läßt sich die Aufforderung, die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Scheidungsklage zu erheben, nicht auf gleiche Stufe stellen.

Die persönliche Natur der Ehefachen hat zu der Bestimmung des § 618 B.P.D. geführt, wonach eine besondere Vollmacht des Ehegatten nicht nur zur Erhebung der Scheidungsklage, sondern auch zur Erhebung der Herstellungs-klage erforderlich ist. Mit dieser Vorschrift und dem ihr zugrunde liegenden Gedanken stände es nicht wohl im Einklang, wenn ein Prozeßbevollmächtigter, der von einem Ehegatten mit der Verteidigung gegen Unterhaltsansprüche beauftragt ist, nach eigenem Gutdünken Herstellung der häuslichen Gemeinschaft oder Erhebung der Scheidungsklage verlangen könnte. Wenn es ferner auch nicht gerade Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer unter § 1571 fallenden Aufforderung ist, daß der auffordernde Ehegatte selbst den ernstlichen Willen hat, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen, so entspricht es doch dem sittlichen Wesen der Ehe nicht, daß ein Prozeßbevollmächtigter, um einen Rechtsstreit über eine Geldforderung günstiger zu gestalten, die Aufforderung ergehen läßt, das eheliche Leben herzustellen, oder die Scheidung zu betreiben. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten untereinander, insbesondere auch das Recht und die Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft, sind wesentlich sittlicher Natur; die Entscheidung darüber, ob die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verlangen oder der Scheidungsprozeß hervor-zurufen ist, darf ebensowenig, wie die Entscheidung, ob innerhalb der Frist des § 1571 die Scheidungsklage zu erheben ist, dem Ermessen des mit der Führung eines Unterhaltsprozesses betrauten Prozeßbevollmächtigten anheimgegeben sein, ist vielmehr der persönlichen Entschließung der Ehegatten vorzubehalten. Es kann daher nicht an-genommen werden, daß auf Grund des § 81 B.P.D. die Vollmacht

zur Führung eines Rechtsstreites über Unterhaltsgewährung auch die Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung nach § 1571 B.G.B. enthalte. Diese Auffassung unterliegt um so weniger einem Bedenken, als der Anspruch auf Gewährung der Unterhaltsrente nicht ausschließlich von der Berechtigung, die Scheidungsklage zu erheben, abhängig ist, der Verlust des Scheidungsrechtes vielmehr nur nötigt, die Berechtigung zur Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens nach § 1353 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. zu prüfen.“...